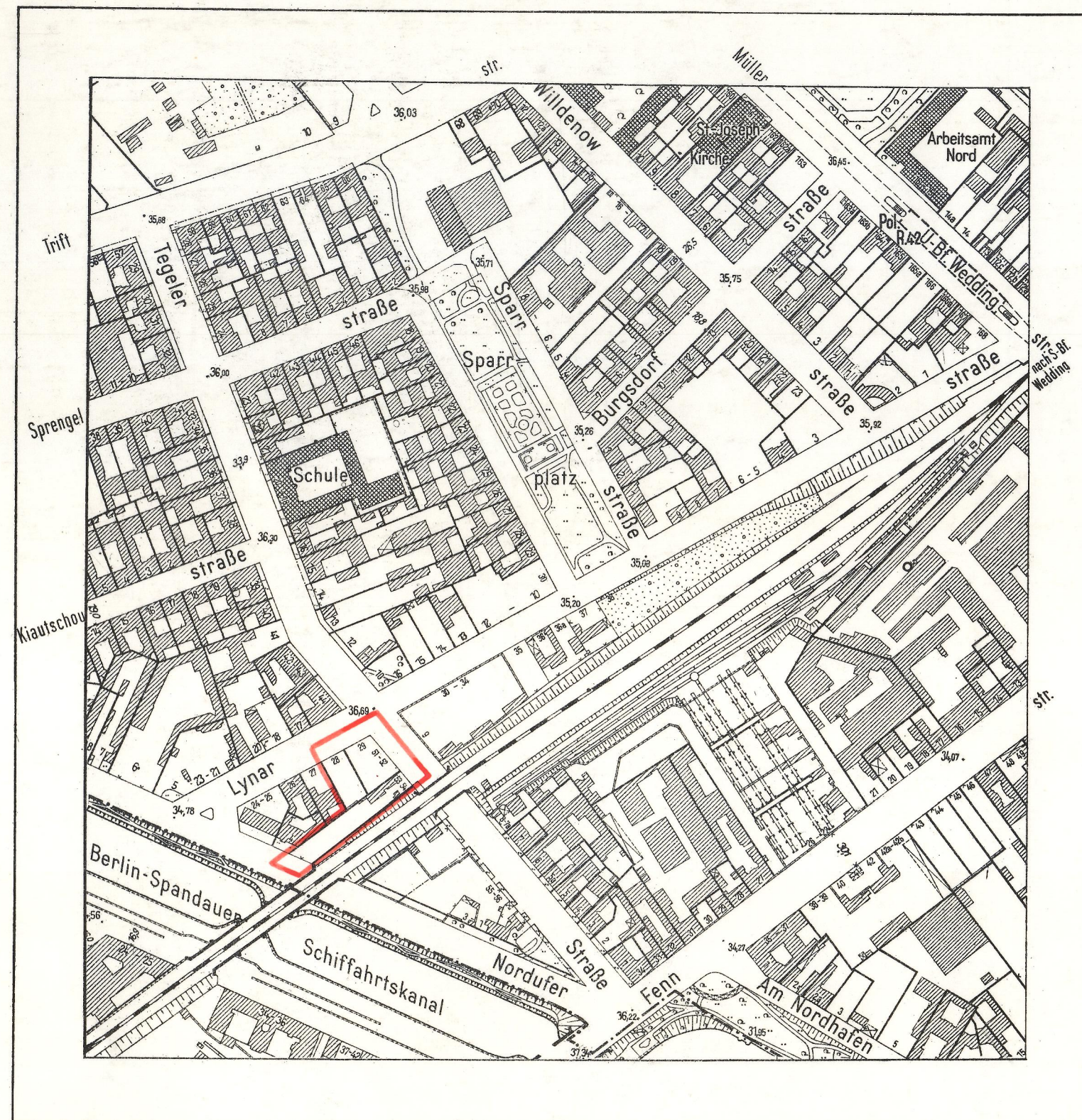




Planergänzungsbestimmungen

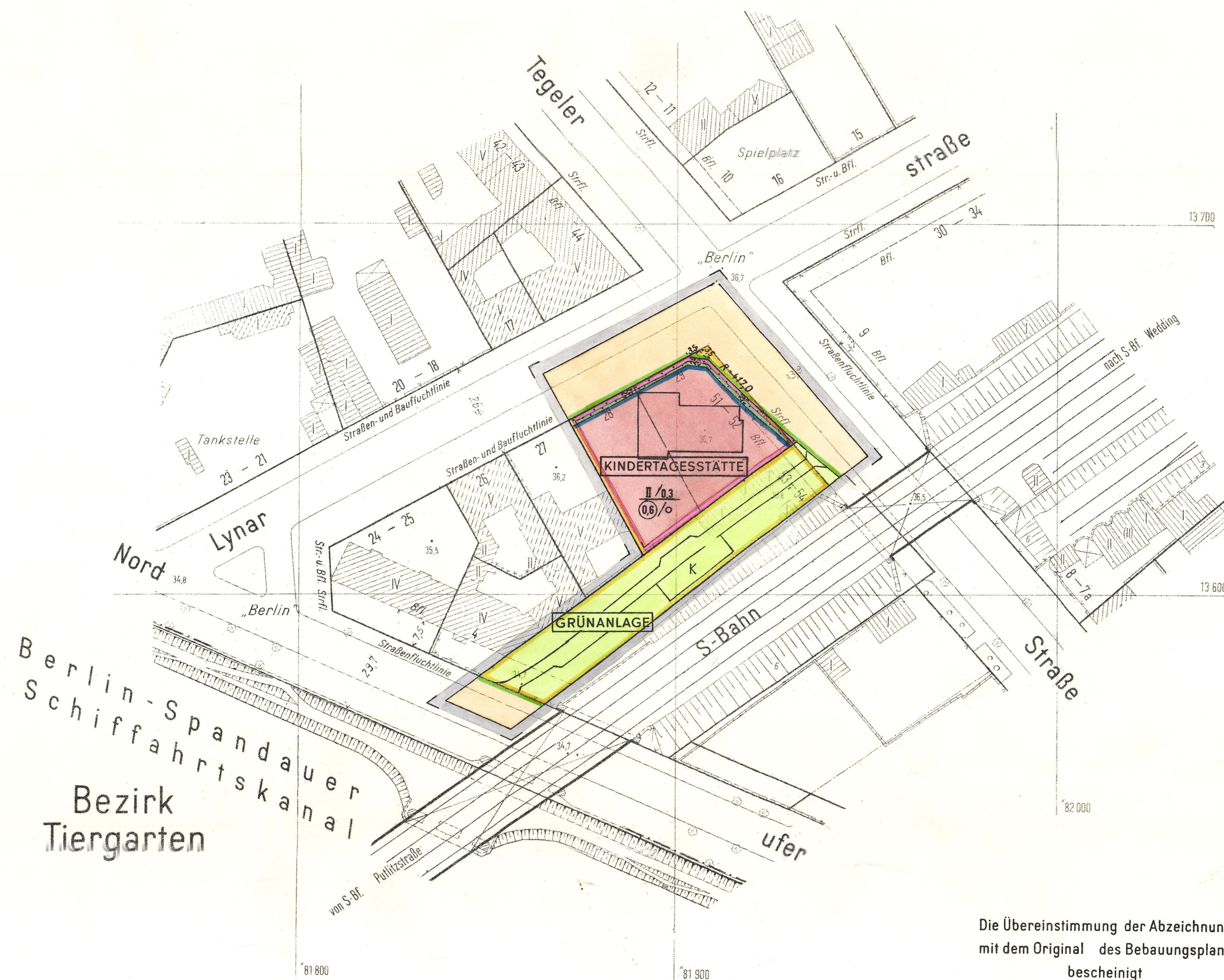
1. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Bebauungstiefe 20 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

III-96

Eigentümerverzeichnis				
Grundbuchbezirk: Wedding				
Lage	Eigentümer	Grdb. Bl.		Fläche m ²
Lynarstraße 28	Berlin	230	6032	769
Lynarstraße 29 Ecke Tegeler Straße 51-52	Berlin	292	7884	969
Tegeler Straße 53-54	Oellerich, Franz, Kaufmann	265	7069	1567
Lynarstraße 27	Gilles, Maria, geb. Kirmse, Frau, gesch.	288	7758	800
Nordufer 4	Hoffmann, Helmut, Kaufmann	280	7546	737
Ringbahn zwischen Nordufer und Tegeler Straße	Deutsches Reich (Reichseisenbahnvermögen)	371	10249	2912

Bebauungsplan III-93



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin, den 23. Juni 1968

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

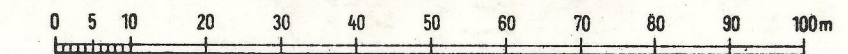
Im Auftrage

[Signature]

Abzeichnung Bebauungsplan III-96

für die Grundstücke
Lynarstraße 28-29 und Tegeler Straße 51-54
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Offene Bauweise

Baugrenze § 23 der BauNVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen:

z.B. SPIELPL.

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Kinderspielplatz

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts- Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschosszahl

Mauer

Zaun, Hecke

Brücke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Bezirksgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin, den 21. 3. 1967

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Klaff

Amtsleiter

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15. 6. 67 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. 7. 67 bis 16. 8. 67 öffentlich ausgestellt.

Berlin, den 25. 8. 1967

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Klaff

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. März 1968

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler